

Vorlage Nr.II/ 68/2015  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

## **Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) in der Stadt Bremerhaven**

### **A Problem**

Der Bundestag (abschließende Lesung am 21. Mai 2015) und der Bundesrat (12. Juni 2015) haben das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ verabschiedet, das im Bundesgesetzblatt am 29. Juni 2015 veröffentlicht wurde. Das Gesetz enthält in Artikel 1 das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens (Kommunalinvestitionsförderungsfonds)“ und in Artikel 2 das „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)“. Die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung wurde von allen Bundesländern bis zum 20.08.2015 unterzeichnet (Anlage 1 und 2).

Auf Grundlage des KInvFG erhält das Land Bremen im Zeitraum vom 01.07.2015 bis 31.12.2019 eine Investitionsförderung in Höhe von 38,773 Mio. €, die durch einen 10%-igen Landesanteil (4,308 Mio. €) aufzustocken ist.

Gemäß Beschlüsse des Senats vom 21. Juli 2015 und des Haushalts- und Finanzausschusses Bremen (Land) vom 24. Juli 2015 soll der Landesanteil in Höhe von 4,308 Mio. € vorab zentral in den Eckwerten des Landes Bremen berücksichtigt werden.

Insgesamt stehen den beiden Kommunen Stadtgemeinde Bremen und Stadt Bremerhaven für dieses Programm somit insgesamt 43,081 Mio. € zur Verfügung.

Gemäß der Beschlüsse von Senat und Haushalts- und Finanzausschuss Bremen (Land) soll die Verteilung der Fördermittel einschl. des Landesanteils in Gesamthöhe von 43,081 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven im Verhältnis 80 % zu 20 % erfolgen. Dies entspricht einer Fördermittelsumme für die Stadtgemeinde Bremen in Höhe von 34,465 Mio. € und für die Stadt Bremerhaven in Höhe von 8,616 Mio. €.

Ferner bitten Senat und Haushalts- und Finanzausschuss Bremen (Land) im Rahmen der der Stadt Bremerhaven zur Verfügung stehenden Programmmittel in Höhe von 8,616 Mio. € um Benennung von geeigneten Maßnahmen und Meldung an die Senatorin für Finanzen Bremen, die die Funktion der Koordination des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms gegenüber dem Bund wahrnimmt. Dieses Auswahlverfahren in der Stadt Bremerhaven sollte möglichst zeitnah erfolgen, um die maßnahmenbezogene Investitionsplanung des Landes Bremen zu unterstützen.

### **B Lösung**

Nach verwaltungsinterner Abstimmung zwischen dem Dezernat I, der Magistratskanzlei und der Stadtkämmerei wurde analog der Verfahrensweise für die Stadtgemeinde Bremen für die Stadt Bremerhaven ein Anmeldeverfahren für Maßnahmen und Projekte gemäß den Anforderungen

des KInvFG durchgeführt, wobei zur besseren Administration des Investitionsprogramms ein Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme/Projekt von 150 T€ (einschl. Umsatzsteuer) festgelegt wurde. Die Antragsfrist wurde auf den 31. August 2015 terminiert, wobei die Inanspruchnahme der Mittel auf folgende Förderbereiche beschränkt ist:

#### I. Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur

- Krankenhäuser,
- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung,
- Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- Luftreinhaltung.

#### II. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschl. des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Zu den weiteren Voraussetzungen für die Förderfähigkeit nach dem KInvFG zählen insbesondere:

- Die Vermeidung von Doppelförderungen,
- der Ausschluss von EU-Mitteln bei der Komplementärfinanzierung,
- die unter demografischen Entwicklungen längerfristige Nutzbarkeit der Investitionen,
- die Einhaltung des EU-Beihilferechts,
- die Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
- ein Beginn der Maßnahmen nach dem 30. Juni 2015,
- die vollständige Abnahme der Vorhaben bis zum 31. Dezember 2018 und
- die vollständige Abrechnung der Projekte im Jahr 2019.

Aufgrund der Förderschwerpunkte „Infrastrukturmaßnahmen“ und „Bildungsinfrastruktur“ wurden innerhalb der Magistratsverwaltung die Dezernate I, III, IV, V, VI, VII, IX, X und XI sowie der Wirtschaftsbetrieb „Seestadt Immobilien“ mit E-Mail vom 22.07.2015 gebeten, der Stadtkämmerei förderfähige Maßnahmen und Projekte ab einem Volumen von 150 T€ (einschl. Umsatzsteuer) bis zum 31.08.2015 zu melden.

Darüber hinaus wurden Betriebe/Unternehmen mit städtischer Beteiligung, u. a. das Klinikum Bremerhaven Reinkenheide, die Stadthalle Bremerhaven, die bis mbH, die Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, die Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft Unterweser mbH etc., ebenfalls zur Antragsabgabe aufgefordert.

Des Weiteren hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die nichtstädtischen Krankenhäuser und Kliniken auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven mit Schreiben vom 03.08.2015 über die Möglichkeit informiert, im Rahmen des KInvFG Anträge an die senatorische Behörde zu richten. Diese Anträge wurden über das Gesundheitsamt an die Stadtkämmerei weitergeleitet.

Die bis zum 31.08.2015 bei der Stadtkämmerei eingereichten Anträge wurden in Vorbereitung auf eine Prioritätensetzung durch den Magistrat in der als Anlage 3 beigefügten Übersicht zusammengefasst.

Die Stadtkämmerei empfiehlt bei der Prioritätensetzung der Projekte darauf zu achten, dass nur Projekte Berücksichtigung finden, die **zweifelsfrei** unter die Anforderungen des KInvFG fallen, um etwaige spätere Rückforderungen von Projektmitteln durch den Bund von vornherein auszuschließen. Aus Sicht der Stadtkämmerei sind die Projekte lfd. Nr. 3 a. der Anlage 3 „Neubau für die berufsbildenden Schulen Sophie Scholl“ und lfd. Nr. 4. der Anlage 3 „Aufstellung Bebauungsplan für das Kaiserquartier“ **nicht zweifelsfrei** unter die Fördervoraussetzungen des KInvFG zu subsumieren bzw. argumentativ sehr schwer zu begründen. Ob das BMF die Förderfähigkeit im Rahmen der Projektprüfung dann im Nachhinein feststellt oder in Frage stellt, kann derzeit nur schwer eingeschätzt werden.

Alternativ könnten diese Projekte aus den planerisch vorgesehenen Investitionszuschüssen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (jeweils 4,0 Mio. €) an den Wirtschaftsbetrieb „Seestadt Immobilien“ (WSI) finanziert werden. In Höhe der dann gebundenen städtischen Investitionsmittel wären Fördermittel in gleicher Höhe aus dem Kommunalinvestitionsfonds für Projekte von WSI einzusetzen, die zweifelsfrei unter die Anforderungen des KInvFG subsumiert werden können (Stichwort: „Mitteltausch“).

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden könnten.

### **D Finanzielle Auswirkungen/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Mit dieser Vorlage sind zunächst keine direkten finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Die vom Magistrat für die Stadt Bremerhaven zu beschließenden Maßnahmen und Projekte gem. dem KInvFG in Gesamthöhe von 8,616 Mio. € sind der Senatorin für Finanzen zu melden. Die Stadtkämmerei empfiehlt bei der Prioritätensetzung darauf zu achten, dass nur Projekte Berücksichtigung finden, die **zweifelsfrei** unter die Anforderungen des KInvFG fallen, um etwaige spätere Rückforderungen von Projektmitteln durch den Bund von vornherein auszuschließen. Aus Sicht der Stadtkämmerei sind die Projekte lfd. Nr. 3 a. der Anlage 3 „Neubau für die berufsbildenden Schulen Sophie Scholl“ und lfd. Nr. 4. der Anlage 3 „Aufstellung Bebauungsplan für das Kaiserquartier“ **nicht zweifelsfrei** unter die Fördervoraussetzungen des KInvFG zu subsumieren bzw. argumentativ sehr schwer zu begründen. Ob das BMF die Förderfähigkeit im Rahmen der Projektprüfung dann im Nachhinein feststellt oder in Frage stellt, kann derzeit nur schwer eingeschätzt werden.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es derzeit keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligungen/Abstimmung**

Wie unter B) Lösung dargestellt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat nimmt die Ausführungen des Dezernates II zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) und die der Stadt Bremerhaven vom 01.07.2015 bis 31.12.2019 zur Verfügung stehenden Programmmittel in Höhe von 8,616 Mio. € zur Kenntnis.

Ferner nimmt der Magistrat die Anlagen 1 und 2 sowie die als Anlage 3 beigefügte „Übersicht über die Anmeldungen von Maßnahmen/Projekten nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)“ mit einem Gesamtantragsvolumen von 48.520.880 € ebenfalls zur Kenntnis.

Der Magistrat spricht sich dafür aus, dass die Projekte der lfd. Nr. 3 a der Anlage 3 „Neubau für die berufsbildenden Schulen Sophie Scholl“ (Gesamtvolumen 5.310.000 €) sowie der lfd. Nr. 4 der Anlage 3 „Aufstellung Bebauungsplan für das Kaiserquartier“ (Gesamtvolumen 975.000 €), wie von der Stadtkämmerei empfohlen, nicht über die Programmmittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes realisiert werden.

Das Projekt der lfd. Nr. 3 der Anlage 3 „Neubau für die berufsbildenden Schulen Sophie Scholl“ (Gesamtvolumen 5.310.000 €) sowie **nachfolgende Teilmaßnahmen** des Projektes lfd. Nr. 4 der Anlage 3 „Aufstellung Bebauungsplan für das Kaiserquartier“

a) Bürgerbeteiligung Zukunftswerkstatt	50.000 €
b) Studie energetische Ver- und Entsorgung	45.000 €
c) Studie verkehrsgerechte Erschließung	25.000 €
d) Studie zu Gewerbeansiedlungen	40.000 €
e) Studie zur Umnutzung von Immobilien	40.000 €
f) Untersuchung von Altlasten	25.000 €
und	
i) Aufstellung B-Plan (externe Beauftragung)	100.000 €
	<u>325.000 €</u>

*(Die Teilmaßnahmen lfd. Nr. 4 g der Anlage 3 „Ankauf von Grundstücken“ (500 T€) und lfd. Nr. 4 h der Anlage 3 „Städtebaulicher Wettbewerb“ (150 T€) sollen nicht berücksichtigt werden.)*

in Gesamthöhe von 5.635.000 € (5.310.000 € und 325.000 €) sollen stattdessen aus den für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 planerisch vorgesehenen Investitionszuschüssen in Höhe von jeweils 4,0 Mio. € an den Wirtschaftsbetrieb „Seestadt Immobilien“ (WSI) finanziert werden.

Der Magistrat bittet das Dezernat II unter Hinzuziehung des Wirtschaftsbetriebes „Seestadt Immobilien“ dem Magistrat eine abschließende Vorlage zur Beschlussfassung zuzuleiten, aus der sich dann die tatsächlich anzumeldenden Projekte ergeben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Programmmittel des KInvFG in Höhe von 8.616.000 € ausschließlich für die von WSI angemeldeten Projekte für energetische Maßnahmen sowohl für den Kita- als auch für den Schulbereich (einschl. der Turnhallen) eingesetzt werden.“

gez. Teiser  
Stadtrat

Anlage 1: Artikel 2, Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)  
Anlage 2: Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG  
Anlage 3: Übersicht über die Projektanträge auf Fördermittel aus dem KInvFG